
„Entwicklung nachhaltiger Schutzkonzepte für die Gelbbauchunke in Wirtschaftswäldern“

Natur- und Artenschutzrecht

Tagung – Uni Hohenheim – Stuttgart, 25.07.2022

Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de

**Art. 12 und 16 FFH-RL
Anhang II, Anhang IV**



§§, 44, 45 BNatSchG

§ 44 (1) BNatSchG - Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder **ihre Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder **zu zerstören**,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch **Eingriffe in Natur und Landschaft**, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, ... sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

§ 44 (4) BNatSchG

Entspricht die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** den in § 5 Absatz 3 BNatSchG genannten Anforderungen und dem Recht der Forstwirtschaft ergebenden Anforderungen an die **gute fachliche Praxis**, verstößt sie nicht gegen die Zugriffsverbote.

Sind in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **betroffen**, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben **an**. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG

Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Ausnahme

- ... zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Art. 16 Abs. 1 a) FFH-RL)
- ... zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG)



Brüssel, den 12.10.2021
C(2021) 7301 final

Mitteilung der Kommission

**Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
im Rahmen der FFH-Richtlinie**

(3-91) Ausnahmen, die sich auf die oben beschriebenen temporären Szenarien beziehen, müssen aus einem der in **Artikel 16 Absatz 1** genannten Gründe **objektiv gerechtfertigt** sein.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Ausnahmeregelung auf die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründe zu stützen, die eine Ausnahme „**zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume**“ rechtfertigen.

Der Wortlaut der Bestimmung beschränkt sich nicht auf Ausnahmen, die zum Schutz einer Pflanzen- oder Tierart **vor anderen, konkurrierenden geschützten Arten** gewährt werden.

Der Wortlaut kann vielmehr so ausgelegt werden, dass eine Ausnahme von den strengen Schutzregelungen **für eine geschützte Art auch zu deren eigenem Vorteil zulässig** ist.

Die Formulierung in der Vorschrift legt nahe, **dass die Ausnahme einen Mehrwert für die betreffende Art erbringen muss.**

Dies würde bedeuten, dass Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a anwendbar wäre, **wenn nachgewiesen werden kann, dass für die betreffende Art ein Nettonutzen besteht, der erst durch die Gewährung der Ausnahme ermöglicht wurde.**

(3-92) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c sieht die Möglichkeit vor, eine Ausnahme „aus [...] **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art **oder positiver Folgen für die Umwelt**“, zu gewähren.

Der Hinweis auf „**positive Folgen für die Umwelt**“ könnte in ähnlicher Weise ausgelegt werden wie die oben erwähnte Bezugnahme auf den „Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und [die] Erhaltung der natürlichen Lebensräume“ gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, d. h. es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme von den strengen Schutzregelungen für eine Art auch zu deren eigenem Vorteil gewährt werden könnte. Der Mehrwert müsste jedoch „positiv“ sein, sodass hier ein höherer Schwellenwert als in Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angesetzt wird.

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL;

Sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen.“

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

§ 45 Abs. 7 Satz 3 und 4 BNatSchG

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

**Verordnung der Landesregierung
zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung
erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane
(Kormoranverordnung - KorVO)
Vom 20. Juli 2010**

Zum 23.07.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[↑ zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

[Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane \(Kormoranverordnung - KorVO\) vom 20. Juli 2010](#)

[Eingangsformel](#)

[§ 1 - Ausnahme vom Tötungsverbot für Kormorane](#)

[§ 2 - Örtliche und zeitliche Vorgaben](#)

[§ 3 - Abschussberechtigte, Inbesitznahme, Vermarktungsverbot](#)

[§ 4 - Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes und der Jagd, Berichtspflicht](#)

[§ 5 - Beschränkung des Abschusses, Entzug der Abschussbefugnis, Zulassung weiterer Ausnahmen und Befreiungen](#)

[§ 6 - Beobachtung der Bestandsentwicklung](#)

[§ 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

Auf Grund von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

[↑ zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 

3.3.1 Die Rolle von Artenaktionsplänen

(3-74) Eine Möglichkeit, eine angemessene Nutzung von Ausnahmeregelungen als Teil eines strengen Schutzsystems zu gewährleisten, wäre die Aufstellung und Umsetzung umfassender Artenaktionspläne oder Artenschutz- und -managementpläne, auch wenn diese in der Richtlinie nicht vorgeschrieben sind. Diese Pläne sollten darauf abzielen, die Art zu schützen und ihren günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten. In den Plänen sollten nicht nur die notwendigen Maßnahmen nach Artikel 12 enthalten sein, sondern auch Maßnahmen zur Unterstützung oder Wiederherstellung der Überlebensfähigkeit der Population, ihres natürlichen Verbreitungsgebiets und der Lebensräume der Art. Die Pläne könnten dann eine nützliche Grundlage und einen Orientierungsrahmen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bieten, vorausgesetzt, dass diese nach wie vor auf Einzelfallbasis gewährt werden, dass alle übrigen Bedingungen des Artikels 16 erfüllt sind und dass nachgewiesen wurde, dass die Ausnahmeregelung sich nicht nachteilig darauf auswirkt, dass die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- Ursula Philipp-Gerlach -



Philipp-Gerlach • Teßmer
Rechtsanwälte

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23
kanzlei@pg-t.de

www.pg-t.de